

Vereinsatzung

Ökozentrum Bonn e.V.

vom 20.12.1990,
geändert am 25.04.1995,
am 09.06.2009 und am 24.03.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
„Ökozentrum Bonn e.V.“
Sein Sitz ist in Bonn.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, Schutz und Pflege von Natur und Umwelt zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturbedingten Einheit von Leben und Umwelt zu fördern sich um Erneuerung und Ausbau der kulturellen Bedeutung von Natur und Umwelt in der gesellschaftlichen Wertordnung zu bemühen, die Verbraucherinnen und Verbraucher aufzuklären und zu informieren. Er spricht insbesondere auch Kinder und Jugendliche an, die er in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Menschen unterstützt. Dabei ist der Verein den Prinzipien Gewaltfreiheit und Überparteilichkeit verpflichtet. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen, dort Mitglied werden oder auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke - ausschließlich - an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken des Ökozentrum Bonn e.V. nach dieser Satzung (§2 Abs. 1 Satz 1) entspricht.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle interessierten Personen und Institutionen werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist beim Verein schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

(4) Der Beitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.

(6) Ein Mitglied scheidet ferner dann aus, wenn es eine Beitragszahlung gegenüber dem Verein für mehr als 12 Monate eingestellt hat. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen.

§ 4 Organe

Die Organe des Ökozentrum Bonn e.V. sind
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Alle Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie von Vereinsatzung einem Viertel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf eine Woche gekürzt werden.

(5) Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(6) Ein Vertreter des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(9) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden als geheime Wahlen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch offene Abstimmung sowie Blockwahl sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern. Er bestellt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vertretungsorgan gem. § 26 BGB).

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über:
- den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 300,- € für den Verein und dessen Veranstaltungen und
- den Abschluss von Verträgen, die den Verein fortlaufend verpflichten.
- Personalentscheidungen Die Beschlussfassung über die genannten Punkte bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

(7) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung findet einmal im Jahr statt, das Verfahren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand gemeinschaftlich geleitet wird.

(2) Die Geschäftsstelle steht der Bevölkerung als Informationszentrum für Fragen des Umwelt- und Naturschutzes und der Verbraucheraufklärung zur Verfügung. Außerdem soll sie nach Absprache auch anderen Vereinen und Organisationen, deren Ziele den Zwecken des Ökozentrum Bonn e.V. entsprechen, für ihre Belange zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen, wobei er spezielle Aufgaben und Arbeiten an Dritte übergeben kann. Diese sind dem Vorstand für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben und Arbeiten verantwortlich.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes. Diese Körperschaft wird von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung festgelegt. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.